

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Dezember 2006
— Angelidis/Parlament

(Rechtssache T-424/04) ⁽¹⁾

(Beamte — Beurteilung — Anfechtungsklage — Keine Anhörung des früheren unmittelbaren Vorgesetzten — Begründung — Schadensersatzklage — Verspätete Erstellung — Immaterieller Schaden — Zulässigkeit)

(2006/C 331/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Angel Angelidis (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Mustapha Pacha und J. de Wachter)

Gegenstand

Aufhebung der Beurteilung des Klägers, eines Beamten der Besoldungsgruppe A3 des Europäischen Parlaments, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 sowie Antrag auf Ersatz des Schadens, den er wegen Unregelmäßigkeiten der streitigen Beurteilung und wegen deren verspäteter Erstellung erlitten zu haben behauptet

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 314 vom 18.12.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2006
— Kommission/Parthenon

(Rechtssache T-7/05) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Viertes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration — Wiedereinziehung von Vorschüssen)

(2006/C 331/84)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Bevollmächtigter: D. Triantafyllou im Beistand von Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Parthenon AE Oikodomikon — Technikon — Touristikon — Viomichanikon — Emporikon kai Exagogikon Ergasion

(Aigion, Griechenland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Masoulas)

Gegenstand

Klage gemäß Artikel 238 EG auf Wiedereinziehung der Beträge, die im Rahmen des von der Kommission wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Beklagte gekündigten Vertrags FAIR-CT98-9544 als Vorschuss gezahlt worden sind

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Kommission einen Betrag in Höhe von 154 383,53 Euro, zuzüglich Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Satz, erhöht um eineinhalb Punkte für den Zeitraum vom 31. Juli bis zum 31. Dezember 2002 und um zwei Punkte ab 1. Januar 2003, bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Beklagten; diese hat zwei Drittel ihrer eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 57 vom 5.3.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. November 2006
— Agne-Dapper u. a./Kommission u. a.

(Verbundene Rechtssachen T-35/05, T-61/05, T-107/05, T-108/05 und T-139/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Ruhegehälter — Anwendung des anhand der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat berechneten Berichtigungskoeffizienten — Durch die Verordnung zur Änderung des Beamtenstatuts mit Wirkung vom 1. Mai 2004 eingeführte Übergangsregelung — Beschwerende Maßnahme — Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2006/C 331/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

In der Rechtssache T-35/05

Kläger: Elisabeth Agne-Dapper (Schoorl, Niederlande) und die anderen im Anhang zum Urteil namentlich aufgeführten ehemaligen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Vandersanden, L. Levi und A. Finchelstein, sodann G. Vandersanden und L. Levi)